[Vorname] [Name] \* [Straße+Hausnr.] \* [PLZ] München

An das

Bayerische Verwaltungsgericht

Bayerstraße 30

D-80335 München

per Telefax: 089 5143-777

**Bitte stets angeben:** [eigenes, zu vergebendes Aktenzeichen, bspw. 101/24]
**Ihr Zeichen:** NN; wird vom Gericht vergeben

**A n t r a g**
- auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -

*der/des*

|  |  |
| --- | --- |
| 1. [Vorname] [*Name*], geboren am derzeit ohne festen Wohnsitz in München,Korrespondenzadresse: c/o [Postadresse] | - Antragsteller - |

*und*

|  |  |
| --- | --- |
| 2. [Vorname *Name*], geboren am derzeit ohne festen Wohnsitz in München, | - vertreten durch den Antragsteller zu 1 - |

*sowie deren/dessen Kind/er,*

|  |  |
| --- | --- |
| 3. [Vorname *Name*], geboren am derzeit ohne festen Wohnsitz in München, | - vertreten durch den Antragsteller zu 1 - |

*gegen*

|  |  |
| --- | --- |
| Landeshauptstadt München, Sozialreferat,vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus 80313 München | - Antragsgegnerin - |

*Wegen:*
Obdachlosenrecht, hier: sicherheitsrechtliche Unterbringung

Es wird Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zum zuständigen Verwaltungsgericht München gestellt, mit den Anträgen,

1. die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller [sowie den Beteiligten] für die Dauer der bestehenden Obdachlosigkeit zu deren Beseitigung unverzüglich eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
2. die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

## Begründung

*1. Sachverhalt*

Der/Die Antragsteller\_in ist/sind [staatsangeh] Staatsangehörige und seit [Datum] in München auf­hältig [und ggflls. gemeldet, oder "lebte er bei unentgeltlicher Wohnraumüber­lassung zuletzt fortwährend bei" Wohnraumüberlasser, Adresse].

*Glaubhaftmachung*: [ggflls. erweiterte Meldebescheinigung , Bestätigung Sozialstelle, hilfsweise EV]

Dort ist die Obdachlosigkeit am [Datum] eingetreten, indem [...ausführliche Beschreibung des Wohnraum­verlusts und der Obdachloswerdung]

*Glaubhaftmachung:* [ggfls. Räumungsurteil oder vergangenes Wohnungskündigungsschreiben,
 evtl. Übergabeprotokoll (keine Bedingung!), hilfsweise Kündigungsschreiben einer unentgeltlichen Wohnraumüberlassung durch Freunde oder Bekannte,
 Hotel-Meldeschein bei Beherbergung von weniger als zwei Monaten, etc.

Der/Die Antragsteller\_in ist/sind demnach im örtlichen Bereich der Antragsgegnerin obdachlos geworden. Seither hält er/sie sich obdachlos an öffentlichen Orten übernachtend im Bereich der Lan­deshauptstadt München auf. Er/Sie hatte bislang keinerlei Unterbringung und lebte auf der Straße.

Am [Datum Vorsprache] sprach er beim Wohnungsamt der Antragsgegnerin, Zi.[ggfls. ZiNr], Frau [Name: WohnA-Sachbearbeitung] vor und teilte mit, dass er/sie nunmehr wohnungslos sei, auf der Straße lebe und eine sofortige Unterbringung benötige. Hierbei legte er einen schriftlichen Antrag auf sicherheitsrechtliche Unterbringung nebst den in den Anlagen K[1 bis K..] näher bezeichneten Nachweisen über den unfrei­willigen Eintritt seiner Obdachlo­sigkeit im Bereich der Landeshauptstadt München vor. Hilfsweise beantragte er hierin im Falle der Abweisung seines/ihres Antrages auf Sofortunterbringung, einen etwaig mündlich er­gehenden Ablehnungsbescheid unverzüglich schriftlich zu begründen.

[Bei Standard-Ablehnung wegen Anwendung der Dienstanweisung Sofortunterbringung:]
Daraufhin wurde ihm mitgeteilt, dass nach einer Dienstanweisung alle Personen mit ei­ner ausländischen Adresse im Personalausweis nachweisen müssten, in ihrem Heimat­land über keinerlei Wohnraum oder Grundstückseigentum zu verfügen. Nur unter Vor­lage entsprechender schriftlicher Nachweise der Heimatge­meinde bzw. des ausländi­schen Finanzamtes könne er nachweisen, alle erdenklichen Selbsthilfemög­lichkeiten ergriffen zu haben. Da er diese nicht vorgelegt habe, sei die Landeshauptstadt im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht zur Unterbringung verpflichtet. Eine schriftliche Be­gründung in Gestalt eines Ableh­nungsbescheides wurde durch die Antragsgegnerin verweigert.

Der Antragsteller ist nach wie vor obdachlos. Er übernachtet derzeit an öffentlichen Plätzen und lebt aus seinen geringfügigen Einkünften.

*Glaubhaftmachung:* Eidesstattliche Versicherung des Antragstellers
 (Anlage K X)

*2. Einstweiliger Rechtsschutz*

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- kann das Gericht einst­weilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein strei­tiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn diese Regelung, vor allen bei dauernden Rechts­verhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhin­dern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung ist, dass der Antrag­steller das von ihm behauptete strittige Recht (den Anordnungsanspruch) und die dro­hende Gefahr seiner Beeinträchtigung (den Anordnungsgrund) glaubhaft macht. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.

a) Anordnungsgrund

Dem Antragsteller steht ein Anordnungsgrund zur Seite, da er ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde. Da der Antragsteller wei­terhin obdachlos und eine ander­weitige Unterbringung nicht vorhanden ist, wäre er wiederum auf eine Übernachtung im Freien angewiesen, wodurch, insbesondere auch auf Grund der derzeitigen Witterungsverhältnisse, eine konkrete Gefahr für die Gesund­heit des Antragstellers besteht. Das Abwarten auf den Eintritt konkreter Gesundheits­störungen ist nicht zumutbar.

b) Anordnungsanspruch

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf sicherheitsrechtliche Unterbringung.

Der Antragsteller ist im örtlichen Bereich der Antragsgegnerin obdachlos geworden.

Die Antragsgegnerin ist örtlich zuständig (Art 3, Abs. 1, Nr. 4 BayVwVfG). Für die Unter­bringung einer obdachlosen Person ist nicht die Gemeinde zuständig, in der die obdach­lose Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, sondern die Gemein­de, in der der Betroffenen obdachlos wird (BayVGH vom 26.08.1993, Az.: 21 CE 93.2605: BayVGH vom 02.03.1994, Bayerischer Gemeindetag 1994, 131, zuletzt BayVGH vom 07.07.2015, Az: 4 CE 15.1275).

Auch unter Ausschöpfung aller ihnen zu Gebot stehenden Mittel ist/sind der/die Antragsteller\_in derzeit nicht in der Lage, die Obdachlosigkeit aus eigenen Anstrengungen zu beenden.

*[Bei* ***Arbeitslosigkeit*** *und keinerlei regelmäßigen Einkommen:]*

Die Antragsteller sind arbeitslos und verfügen über keinerlei regelmäßiges Einkommen.

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, sonst Eidesstattliche Versicherung

*[...oder bei* ***geringfügiger Beschäftigung*** *< 450 EUR:]*

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich \_\_\_\_ .

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

[...und ggf. bei Aufstocker\_innen:]

Zusätzlich erhält er/sie auf­stockende Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetz­buch, derzeit i.H.v. [Betrag:JC-LB] Euro monatlich. Damit ver­fügt er/sie monatlich insgesamt über [Betrag:Einkommen + Betrag:JC-LB] Euro. Leistungen für Unterkunft und Heizung erhält er/sie durch das Jobcen­ter der Antrags­gegnerin hingegen nicht.

Zwar verfügt/verfügen die/der Antragsteller\_in über regelmäßiges geringfügiges Einkommen. Dieses würde aber selbst im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche nicht dazu ausreichen, die laufenden Mietzahlungen als Primärpflichten aus einem derzeit nicht abgeschlossenen Mietvertrag zu erfüllen. Mit den zur Verfügung ste­henden finanziellen Mitteln ist es ihm/ihr/ihnen daher amtsbekannt un­möglich, sich in München auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

*[...oder bei monatl.* ***Einkommen*** *> 450 EUR:]*

Die Antragsteller verfügen gemeinschaftlich lediglich über ein Einkommen i.H.v. monatlich \_\_\_\_ .

*Glaubhaftmachung:* ggflls. Kontoauszüge, Gehaltsabrechnung, Arbeitsvertrag

Zwar verfügt die/der Antragsteller\_in damit über regelmäßiges Einkommen. Selbst wenn dies genügen soll­te, im Fall der erfolgreichen Wohnungssuche die laufenden Mietzahlungen zu bestreiten, könnten die zur Anmie­tung notwendigen Kautions- und Provisionszahlungen nicht geleistet werden, um den Sekundär­pflichten aus dem zu unterzeichnenden Mietvertrag nachzukommen. Ein solcher Mietvertrag wäre somit zivilrechtlich anfechtbar. Zudem könnte eine Unterzeichnung im Wissen um die nicht ausreichenden finanziellen Mittel den Tatbestand des Eingehungsbetruges erfüllen. Ein strafrechtlich bewehrtes Verhalten kann im Rahmen der Selbsthilfe nicht verlangt werden.

*[Bei allen Antragstellenden mit* ***Vermögen*** *> 100 EUR:]*

Der /die Antragsteller\_in verfügt lediglich noch über ein verbleibendes geringfügige Vermögen in Höhe des Tagesbedarfes.

Auch unter Einsatz des letzten Vermögens kann die Obdachlosigkeit aus eigenen Mitteln nicht been­det werden. Die Mittel könnten lediglich eingesetzt werden, um zur Führung eines etwaigen Rechtss­treites für weni­ge Nächte befristet eine vorübergehende Übernachtungsmöglichkeit zu bezahlen. Dies würde die Obdachlo­sigkeit aber nicht beenden, sondern lediglich für wenige Tage unterbrechen.

*[Bei schon lange in München* ***durchgehend Aufhältigen****:]*

*Der/die Antragsteller\_in verfügt in seiner/ihrer bereits im Jahr [Datum:Ausreise] verlassenen Heimatstadt weder über Mietwohnraum oder Wohneigentum, noch über eine ander­weitige Unterbringungsmöglichkeit bei Verwandten oder Freunden. Dies ist er/sie bereit, an Eides statt zu erklären.*

*[Bei* ***Rückkehrenden****, die vorübergehend in einer anderen Kommune oder im Ausland waren – sonst löschen:]*

Auch der vorübergehende Aufenthalt in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ kann nicht zu der Vermutung führen, dass die Obdach­losigkeit dort nicht bestehen würde. Selbst wenn der/die Antragsteller\_in vorübergehend für kurze Zeit dort eine Unterkunft gehabt haben sollte, war diese nicht geeignet, seine Obdachlosigkeit zu beenden, weil...

*[bspw. die Unterkunft wurde nur vorübergehend für einen bestimmten Zweck (z.B. Beschaffung von Dokumenten) zur Verfü­gung gestellt wurde oder der Erhalt der Unterkunft nicht möglich war.]*

*Glaubhaftmachung:* schriftl. Bestätigung des Wohnungsgebers, sonst eidesstattliche Versicherung,
 (Anlage K X)

Weitere, von der Antragsgegnerin regelmäßig im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Un­terbringung ausschließlich von EU-Bürgern geforderte Nachweise, wie beispielsweise eine Bescheinigung der Heimatge­meinde darüber, dass im gesamten Heimatland über keine Wohnung verfügt werde oder eine Bescheinigung des ausländischen Finanzamts darüber, dass auch kein Immobilien- und Grundstückseigentum im Heimatland bestehe, sind für den Antragsteller unmöglich vor dem durch die Obdachlosigkeit entstehenden Gefahreneintritt beizubringen und bereits deshalb nicht zur Gefahrenabwehr geeignet.

Die zur Abwehr dieser unmittelbaren Gefahr erforderliche Unterbringung kann nicht von ausschließlich im Ausland beschaffbaren und im Inland gebührenpflichtig zu über­setzenden Dokumenten abhängig gemacht werden. Diese wären aber auch im Rahmen der Prüfung, ob alle Selbsthilfemittel ausgeschöpft sind, eben so wenig sachdienlich, wie die allgemein per Dienstanweisung angestellte Vermutung der Antragsgegnerin, bei ei­ner im ausländischen Personalausweis eingetragenen Meldeadresse bestünde automa­tisch eine Mietwoh­nung, mittels derer die durch die Obdachlosigkeit entstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch eine Rückkehr ins Heimatland beendet werden könne.

Allein die möglicherweise bestehende gleichrangige Rechtspflicht einer anderen Ordnungsbehörde zur Un­terbringung bedeutet nicht das Vorliegen einer „anderweitig gesicherten Unterkunft“. Es ist keine dem einzelnen als Selbsthilfemittel zu Gebote stehende Möglichkeit, durch einen Ortswechsel seine Obdachlosig­keit räumlich zu verlagern und einen Wechsel der Zuständigkeit bei den Ordnungs­behörden zu bewirken, die zur Unterbringung verpflichtet sind, da dies nicht die Obdachlosigkeit selbst beseitigt, sondern nur bestimmt, wer im Fall unzureichender Selbsthilfemöglichkeiten Maß­nahmen zur Gefahrenabwehr zuständigkeitshalber zu ergreifen hat.

Für eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung des Unterkunftsanspruches bestehen keinerlei Anhalts­punkte (vgl. BayVGH - Beschluss vom 26.04.1995, Az.: 4 CE 95.1023). Der/Die Antragsteller\_in ist/sind daher obdachlos und nicht in der Lage, seine/ihre Obdachlosigkeit selbst zu beenden.

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Art. 1 Abs. 1, die Menschenwürde zu schützen. Weiterhin ver­pflichtet das Staatsziel „Sozialstaat“ in Art. 20 und 28 GG, den Staat aktiv zu werden zum Schutz der Grund­rechte. Zur Menschenwürde gehört auch eine Grundversorgung mit Wohnung bzw. Ob­dach.

Die Grundrechte des Antragstellers in Art. 1 GG Menschenwürde und Art. 2 Abs. 2 GG Leben und Gesundheit, sind durch den unfreiwilligen schutzlosen Aufenthalt im Freien gefährdet. Diese Gefahr für die öffentli­che Sicherheit stellt eine Störung i.S.d. LStVG dar, und ist von den Polizei- und Ordnungs­behörden zu ver­hindern und zu beseitigen.

Durch die Obdachlosigkeit des Antragstellers ist die Antragsgegnerin als Sicherheitsbehörde gemäß Art. 6 LStVG verpflichtet, die öffentliche Sicherheit durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Unfreiwillige Obdachlosigkeit von Personen stellt nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich eine Gefahr und eine Störung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Vorschrift dar.

Die Gefahren für den Antragsteller, nämlich die Gefährdung von Leib, Leben und Gesundheit, drohen und verwirklichen sich, solange sich der Antragsteller kraft seines von Art. 11 GG geschützten Aufenthaltsbestimmungsrechts in München aufhält, im Bereich der Antragsgegnerin. Die drohende Gefahr ist nicht ein Abs­traktum „Obdachlosigkeit“ oder der Umstand, daß eine Person obdachlos geworden ist, sondern daß sie es weiterhin ist und ihr deswegen zumindest Gesundheitsgefahren drohen. Die Verwirk­lichung der Gefahr ist an den jeweiligen Aufenthaltsort dieser Person gebunden, nicht an den Ort letztmaliger Unterkunft. Zudem ist vorliegend die Obdachlosigkeit (ursprünglich) in München eingetreten, mithin im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin.

Kommunale Verwaltungsvorschriften - wie die Dienstanweisung der Antragsgegnerin - sind nicht ge­eignet, gesetzliche Zuständigkeitsregelungen zu ändern oder zu deren verbindlicher Auslegung beizu­tragen, sie haben - im gefahrenabwehrrechtlichen Bereich - lediglich Indizwirkung für eine von der Antragsgegnerin ver­tretene Rechtsansicht, nicht für deren Übereinstimmung mit dem Gesetz. (Be­schluß des VG Hannover vom 18.10.1990, Az 10 B 194/90, veröffentlicht in Gefährdetenhilfe 2/91, Seite 60 ff.).

Der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin stehen auch die Ausführungen im Allgemeinen Ministeri­alblatt Nr. 16, 10. Jahrgang vom 04.08.1997 entgegen. Dort heißt es unter Punkt 5.1:

*„Die Sicherheitsbehörden sind in Fällen plötzlich auftretender Obdachlosigkeit (z.B. Verlust der Wohnung) verpflichtet, die Obdach­losigkeit als Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen gehört zu der von der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, die öffentliche Si­cherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrecht zu erhalten. Für die Unterbringung Obdachloser ist diejenige Gemeinde zuständig, in der die Betroffe­nen obdachlos werden (BayVGH, Urteil vom 2608.1993, Az.: 21 CE 93.2605, und Beschluß vom 02 03.1994, Az: 4 CE 93.3607) Die Gemeinde kann sich dieserZuständigkeit nicht dadurch entziehen, daß sie die Obdachlosen an eine andere Gemeinde verweist.*

Aus dieser gesetzlichen Verpflichtung ergibt sich ein Anspruch des/der Antragsteller/in auf ermessens-fehlerfreie Entscheidung durch die Antragsgegnerin. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entschei­den.

Das Ermessen der Antragsgegnerin ist vorliegend jedoch auf Null reduziert.

München, [Datum]

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Vor- Nachname Antragstellerin